**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 138 (1987)

Heft: 4

Artikel: Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im

**Jahre 1986** 

Autor: Zimmermann, Willi

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-766035

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1986

Von Willi Zimmermann Oxf.: 903:(494):(047.6)
(Aus dem Institut für Wald- und Holzforschung der ETH Zürich, Fachbereich Forstökonomie und Forstpolitik, CH-8092 Zürich)

Mit «Tschernobyl» und «Schweizerhalle» haben zwei Ereignisse das politische Jahr 1986 gekennzeichnet, welche auf den ersten Blick wenig bis nichts mit der Forstpolitik zu tun haben. Bei näherem Hinsehen lassen sich aber doch einige Parallelen vor allem zum Waldsterben feststellen. Einmal handelt es sich bei diesen Ereignissen um Umweltkatastrophen, die ein internationales, bisher kaum gekanntes Ausmass angenommen haben. Sodann sind diese neuzeitlichen Katastrophen ausnahmslos im Spannungsfeld Wohlstand/Fortschritt und Natur/Umwelt anzusiedeln. Parallelen können aber auch hinsichtlich der politischen Bewältigung derartiger Umweltereignisse beobachtet werden (Politisierung des Unfalles — Vorbereitungsphase — Kompromiss- und Entscheidfindung).¹ Wie das Waldsterben haben auch die beiden neuen Umweltkatastrophen die staatlichen Limiten gegenüber derartigen grenzüberschreitenden Umweltschädigungen einerseits, gegenüber bestimmten technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen andererseits aufgezeigt.

Im folgenden werden nach dem gleichen Schema wie letztes Jahr<sup>2</sup> einige forstpolitisch wichtige Entscheide der staatlichen Institutionen des Bundes vorgestellt und analysiert. Aus Platzgründen muss dabei das Schwergewicht auf die forstpolitischen Entscheide im engeren Sinn gelegt werden.

#### 1. Forstpolitische Entscheide im engeren Sinne

Die Öffnung des Verfahrens zur Revision des Forstpolizeigesetzes kann als das forstpolitische Ereignis des Jahres 1986 bezeichnet werden. Mit Interesse — und Genugtuung — dürfte aber auch die forstliche Subventionspolitik des Bundes vom Forstdienst und von den Waldbewirtschaftern zur Kenntnis genommen worden sein. Bereits zum Alltagsthema ist — zumindest aus politischer Sicht — das Waldsterben geworden.<sup>3</sup> Wird die Medienpräsenz als Massstab genommen, so haben im Jahre 1986 nicht so sehr parlamentarische oder bundes-

rätliche Entscheide, sondern vielmehr bundesgerichtliche Urteile in der breiten Öffentlichkeit am nachhaltigsten gewirkt. Zu dieser Akzentverschiebung hat vor allem der Entscheid Crans-Montana wesentlich beigetragen.

#### 1.1 Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes

# 1.1.1 Verfahrensstand

Die Revision des Forstpolizeigesetzes ist in eine neue, entscheidende Phase getreten: Sie hat den engen verwaltungsinternen Rahmen verlassen und ist Gegenstand einer breiten öffentlichen Auseinandersetzung geworden. Im Juni 1986 hat nämlich der Bundesrat den von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Entwurf zu einem Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen (Waldgesetz) genehmigt und diesen zur *Vernehmlassung* freigegeben.<sup>4</sup>

Mit der Veröffentlichung des Entwurfes zu einem neuen Waldgesetz und der Eröffnung der Vernehmlassung ist in verschiedener Hinsicht eine Öffnung bzw. eine Konkretisierung eingetreten. Einmal konnte mit dem ausformulierten Gesetzestext das relativ vage und unverbindliche Stadium der Grundsätze und Thesen verlassen und der Weg für konkrete Vorschläge und Kritiken geebnet werden. Erst mit einem konkreten Gesetzestext können die Träger der Meinungsbildung zur Mitwirkung und Mitgestaltung der zukünftigen Forstpolitik des Bundes motiviert werden. Letzteres ist durch die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens erfolgt: Die Verantwortung für die Gestaltung des Waldgesetzes liegt nun nicht mehr ausschliesslich bei der Verwaltung, sondern auch bei den institutionalisierten Vertretern von Wirtschaft und Gesellschaft. Durch diesen Verfahrensschritt hat nicht nur der Mitwirkungskreis, sondern auch das Ideenspektrum eine erhebliche Ausweitung erfahren. Dieser Gewinn dürfte nicht zuletzt auf die Duchführung eines «normalen» und damit auf den Verzicht auf ein abgekürztes, auf direkt interessierte Stellen beschränktes Vernehmlassungsverfahren<sup>5</sup> zurückzuführen sein.

Im Rahmen dieses Jahresrückblickes ist es nicht möglich, auf den gesamten Inhalt und die Systematik des Waldgesetz-Entwurfes näher einzutreten. Ich werde mich an dieser Stelle auf jene Grundsatzfragen beschränken, die ich im letzten Jahresrückblick aufgeworfen habe.<sup>6</sup>

## 1.1.2 Allgemeine Beurteilung der Unterlagen

Eine erste Bemerkung grundsätzlicher Natur betrifft das bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsunterlagen vorgelegte Tempo. Sowohl der Gesetzestext als auch die Erläuterungen zum Waldgesetz mussten innerhalb einer

kurzen Frist erarbeitet werden. Wegen dieses Zeitdruckes konnten wohl einige wesentliche Aspekte nicht ausreichend vertieft werden. So fehlt beispielsweise im Begleitbericht eine klare Ist-Zustand-Analyse der Forstpolitik des Bundes. Aus den Unterlagen geht sodann nicht hervor, was sich im geltenden Gesetz bewährt hat und was nicht. Ebensowenig ist den Unterlagen im einzelnen zu entnehmen, was beibehalten, was abgeschafft und was neu geschaffen werden soll. Mit der allgemeinen Aussage, «beim Waldgesetz handelt es sich formell um eine Totalrevision, materiell jedoch um eine Teilrevision», kann diese Informationslücke nicht geschlossen werden.

Bei einigen wesentlichen Neuerungen konnten — wohl ebenfalls aus Zeitmangel — die möglichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Lösungen nicht fundiert genug aufgezeigt werden. Als Beispiele seien hier die sogenannte «Harmonisierung der Normen» sowie die Regelung der Bewirtschaftungspflicht angeführt.

Die systematische Gleichschaltung aller Wälder und Eigentümer muss als essentieller Einbruch in das bisherige System betrachtet werden. Die Forstgesetzgebung des Bundes war von 1876 (erstes Forstgesetz) bis 1985 (Motion Lauber) von der Zweiteilung Schutzwald (Bergwald) — Nichtschutzwald geprägt. Diese ursprüngliche Unterteilung war sowohl für die staatlichen Eingriffe als auch für die Förderungsmassnahmen bestimmend, erlaubte sie doch unter anderem das Setzen von Schwerpunkten. Ähnliches gilt für die unterschiedliche Behandlung von öffentlichen und privaten Wäldern: Sie ist sowohl in der Bundes- als auch in der kantonalen Forstgesetzgebung fest verankert und prägte vor allem die forstliche Planung. Diese fundamentalen Änderungen werden im wesentlichen mit dem Hinweis begründet, dass «die Mehrheit der Kantone, Verbände und übrigen Organisationen . . .» dieser Gleichschaltung zugestimmt hätten. Auf die beschränkte Aussagekraft dieser Vernehmlassung im Rahmen des zweiten Paketes der Aufgabenneuverteilung habe ich im letzten Jahresrückblick bereits hingewiesen. 9

Art. 17 des Entwurfes statuiert eine «minimale Bewirtschaftungspflicht, welche heute für den öffentlichen Wald besteht, (in Zukunft aber) . . . ausgebaut und auf die gesamte Waldfläche ausgedehnt (wird)». <sup>10</sup> Dieser ordnungspolitisch bedeutende Eingriff nimmt weder auf die historische Entwicklung noch auf die faktischen Gegebenheiten Rücksicht. Die Erläuterungen zu diesem wichtigen Änderungsvorschlag sind eher knapp ausgefallen: Es fehlen insbesondere Angaben bezüglich der Durchsetzbarkeit und der holzmarktpolitischen Folgen einer generellen Bewirtschaftungspflicht. Positiv zu vermerken ist hingegen, dass in den Erläuterungen (Seite 13) die verwaltungs- und haftungsrechtlichen Konsequenzen eines derartigen allgemeinen Gebotes klar aufgezeigt werden. Nicht näher eingetreten werden kann an dieser Stelle auf die komplizierte Regelung der forstlichen Bundesbeiträge.

# 1.1.3 Verhältnis Ökonomie – Ökologie

Eine klare Antwort gibt der Vernehmlassungsentwurf auf die Frage nach dem Verhältnis von Ökonomie und Ökologie. Ingress, Zweckartikel und Massnahmenteil lassen darauf schliessen, dass das neue Waldgesetz eine starke ökonomische Komponente erhalten soll. Der Ingress bringt mit der Erwähnung von Art. 31bis BV bereits zum Ausdruck, dass die polizeilichen und wohlfahrtspolitischen Bestimmungen des geltenden Gesetzes durch neue struktur- und wirtschaftspolitische Regelungen ergänzt werden sollen. Dies wird folgerichtig im Zweckartikel bestätigt, indem die Unterstützung der Forstwirtschaft nicht mehr bloss als Mittel, sondern als eigene Zielsetzung aufgeführt ist. Mit der bereits erwähnten Bewirtschaftungspflicht und den örtlich und sachlich weitgefassten Förderungsmöglichkeiten ist auch die Gewichtung des Instrumentariums entsprechend ausgefallen.

Demgegenüber sind die ökologischen Aspekte eher am Rande behandelt, und zwar meistens nur in Form von sogenannten Berücksichtigungsklauseln. Mit den beiden Artikeln 24<sup>sexies</sup> und 24<sup>septies</sup> der Bundesverfassung ist zwar die Ökologie im Ingress doppelt verankert, aber bereits im Zweckartikel wird sie nicht mehr explizit erwähnt. Im Massnahmenteil erscheint sie nur mehr als akzessorisches Gebot der Rücksichtnahme bei Rodungsbewilligungen (Art. 5) und bei den kantonalen Bewirtschaftungsvorschriften (Art. 17), nicht aber bei den Förderungsmassnahmen (Art. 22ff.). In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Waldgesetz-Entwurf nur wenig von anderen Bundesgesetzen.<sup>11</sup>

Im Vernehmlassungsentwurf ist somit eine klare Gewichtung vorgenommen worden. Dies ist nicht nur begrüssenswert, sondern auch legitim. Ob diese Schwerpunkte den heutigen und zukünftigen gesamtgesellschaftlichen Wünschen und Vorstellungen entsprechen, werden die Vernehmlassungsergebnisse zeigen.

# 1.1.4 Staats- und ordnungspolitische Aspekte

Abschliessend will ich noch eine kurze Würdigung des Entwurfes aus staatsund ordnungspolitischer Sicht versuchen. Wie in den Erläuterungen (Seite 7)
dargelegt wird, überträgt Art. 24 BV dem Bund nur eine Grundsatz- oder *Rahmengesetzgebungskompetenz*, wonach den Kantonen eine substantielle Rechtsetzungskompetenz verbleiben soll. Bei verschiedenen Artikeln dürften vor allem
die Kantone die Notwendigkeit einer im gesamtschweizerischen Interesse einheitlichen Lösung bestreiten. Namentlich bei der Regelung der Walddefinition
(Art. 2), der Mehrwertabschöpfung (Art. 7), des Waldabstandes (Art. 12), der
Grossveranstaltungen (Art. 13) und des Motorfahrzeugverkehrs im Wald (Art.
14), der Bewirtschaftungspflicht (Art. 17), der Teilung und Veräusserung von

Wald (Art. 21) sowie der Forstorganisation (Art. 43) sind noch harte föderalistische Auseinandersetzungen zu erwarten.

Auf das Verhältnis *Staat — Waldeigentümer* ist bereits unter dem Stichwort Bewirtschaftungspflicht hingewiesen worden. Durch die Harmonisierung der Normen wird vor allem die Frage nach der zumutbaren Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums besonders relevant. Eine zentrale Problematik liegt in der Frage, welche staatlichen Eingriffe und Auflagen der Waldeigentümer entschädigungslos zu dulden hat und welche nicht. Sollen oder müssen beispielsweise bestimmte, dem Waldeigentümer vom Staat auferlegte Pflichten vor allem im Wohlfahrts- und Schutzbereich als freiwillige Finanzhilfen oder als obligatorische Abgeltungen konzipiert werden?<sup>12</sup> Sowohl aus konzeptioneller als auch aus rechtlicher Sicht ist zu hoffen, dass der bundesrätliche Entwurf in diesem zentralen Regelungsbereich deutlichere Abgrenzungen enthalten wird.

#### 1.1.5 Abschliessende Würdigung

Diese Analyse einiger wesentlicher Inhalte zeigt, dass bei der Weiterbearbeitung des Waldgesetzes nicht bereits zur redaktionellen Bereinigung von Detailproblemen geschritten werden kann, sondern dass vielmehr noch einige Grundsatzfragen einer gründlichen Klärung bedürfen. Mit den Vernehmlassungsergebnissen stehen den zuständigen Instanzen auch bedeutend mehr Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung als bisher. In dieser Hinsicht muss der Waldgesetz-Entwurf als wertvoll bezeichnet werden. Es gilt nun, diese zum Teil auch kontroversen Erkenntnisse und Argumente sachlich und politisch richtig zu gewichten und die entsprechenden Korrekturen am vorliegenden Entwurf vorzunehmen. Diese Sorgfaltspflicht ist längerfristig aus Gründen sowohl der politischen Effizienz als auch der Rechtssicherheit geboten.

#### 1.2 Waldschäden

Obwohl sich der Gesundheitszustand des Schweizer Waldes gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert hat, <sup>14</sup> sind auf der politischen Ebene keine nennenswerten Verhaltensänderungen zu registrieren. Zwar zeigten sich fast alle wichtigen intermediären Organisationen über das Ausmass der Waldschäden bestürzt, <sup>15</sup> zu neuen Massnahmen oder zur Änderung der bisherigen Strategien gaben die Hiobsbotschaften den Entscheidungsträgern indes keinen Anlass. <sup>16</sup>

## 1.2.1 Luftreinhaltekonzept des Bundesrates

Die Belastbarkeit des Waldes durch Luftschadstoffe wird je länger, desto mehr zu einem Hauptindikator für die Belastbarkeit unserer Umwelt schlechthin. Dies geht deutlich aus dem vom Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedeten Luftreinhaltekonzept hervor.<sup>17</sup> Mit diesem Bericht hat der Bundesrat den letzten vom Parlament im Rahmen der Sondersession Waldsterben verbindlich erteilten Auftrag erfüllt.<sup>18</sup>

Neben der Beurteilung der gegenwärtigen Luftbelastung und deren Auswirkungen auf Wald und Umwelt sind vor allem die vom Bundesrat festgelegten Ziele sowie die vorgeschlagenen Massnahmen aus forstlicher Sicht von Interesse. Bei der *Zielfestlegung* fällt auf, dass neben den Immissionsgrenzwerten der Umweltschutzgesetzgebung auch Jahrringuntersuchungen berücksichtig wurden. Damit Wald und Umwelt wieder einigermassen gesunde Lebensbedingungen vorfinden, müssen gemäss Bundesrat folgende lufthygienische Ziele angestrebt werden: Bis 1995 müsste bezüglich gesamtschweizerischer Emissionen der Stand von 1960 (Minimalziel) bzw. von 1950 (Maximalziel) erreicht werden. <sup>19</sup> Bei den Schwefeldioxid-Emissionen sollte das Maximalziel, bei den Stickoxid- und Kohlenwasserstoff-Emissionen das Minimalziel verwirklicht werden. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine Verminderung der einzelnen Schadstoffe um 50 bis 80% erforderlich. <sup>20</sup>

Dass für die Erreichung derart hoher Ziele gewaltige Anstrengungen sowohl des Staates als auch der Wirtschaft und der Individuen nötig sind, erklärt sich von selbst. Bezüglich der vorgeschlagenen staatlichen *Massnahmen* muss das Vorgehen des Bundesrates als zwiespältig bezeichnet werden. Dieser zeigt im Luftreinhalte-Konzept nicht auf, welche Massnahmen im technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich vom Staat zur Zielerreichung anzuordnen wären. Der Bundesrat beschränkt sich vielmehr auf die Auflistung der politisch tragbaren (technischen) Massnahmen. Der Massnahmenteil sagt somit nicht aus, wie das vorgegebene Ziel verwirklicht werden kann, sondern nur, welche Wirkung die geprüften Massnahmen entfalten werden. Das Fazit ist ernüchternd: Während beim Schwefeldioxid das Maximalziel (Stand 1950) erreicht wird, werden die Stickoxid- und Kohlenwasserstoff-Emissionen das Minimalziel um den doppelten Wert überschreiten. <sup>21</sup>

Bereits aufgrund dieser wenigen Ausführungen stellen sich verschiedene grundsätzliche Fragen bezüglich Form und Inhalt des Luftreinhalte-Konzeptes des Bundesrates. Zunächst muss man sich fragen, ob in Anbetracht der fehlenden Übereinstimmung von Zielen und Massnahmen überhaupt von einem Konzept gesprochen werden kann. Sodann ist fraglich, ob der Bundesrat als «oberste . . . leitende Behörde der Eidgenossenschaft . . .» (Art. 95 BV) seine Aufgabe in Sachen Luftreinhaltepolitik pflichtgemäss wahrgenommen hat oder ob er die Führungsverantwortung an das Parlament und die Kantone delegiert hat. Das Parlament dürfte Mühe haben, aufgrund der vorhandenen Unterlagen in der Frühjahrs-Session 1987 zu konzeptionellen Entscheiden zu gelangen. Zu erwarten sind vielmehr neue Aufträge an den Bundesrat. Allzu stark auf die Kantone zu setzen ist unter anderem deshalb fehl am Platz, weil deren Kompetenzen im wichtigen Sektor Strassenverkehr durch die Bundesgesetzgebung beschränkt

sind. Allgemein gilt es aber zu fragen, ob der Staat überhaupt in der Lage sein wird, das Luftverschmutzungsproblem mit dem herkömmlichen Lösungsmuster (Gesetz — Verordnung — Verfügung) innerhalb nützlicher Frist noch in den Griff zu bekommen. Internationale Verflechtungen, gesellschaftliche und wirtschaftliche Sachzwänge sowie unser politisches System wirken hier derart dominierend, dass diese «limiter les dégâts»-Politik momentan der einzige einigermassen erfolgversprechende Weg des Staates zur Reduktion der Schadstoffbelastung zu sein scheint.

# 1.2.2 Volksinitiative «Kampf dem Waldsterben»

Auf die relativen Erfolge und Fortschritte der Umweltschutzpolitik im Jahre 1986 werde ich im Abschnitt 2.4 näher eintreten. Der Vollständigkeit halber möchte ich aber unter dem Abschnitt Waldschäden noch das Scheitern von Franz Webers Volksinitiative «Kampf dem Waldsterben» erwähnen.<sup>22</sup> Dieses Vorhaben dürfte in erster Linie nicht wegen der Zielsetzung (Reduktion der Umweltverschmutzung auf den Stand von 1955), sondern wegen organisatorischer und politischer Mängel gescheitert sein.

#### 1.3 Bundessubventionen für die Forstwirtschaft

Wie bereits in den vergangenen Jahren hat das Parlament auch im Jahre 1986 die forstlichen Subventionen merklich erhöht. Im Rahmen der Budgetberatung hat das Parlament in der Dezember-Session 1986 folgende Beiträge für die Forstwirtschaft im Jahre 1987 bewilligt: <sup>23</sup>

- Lawinenverbauungen und Aufforstungen: 38,5 Mio (+ 7,5 Mio gegenüber Vorjahr)
- Bekämpfung von Waldkrankheiten: 19 Mio (+ 2 Mio gegenüber Vorjahr)
- Waldstrassenbau und Parzellarzusammenlegungen: 35 Mio (+ 5 Mio gegenüber Vorjahr)

Zusätzlich zu diesen 92,5 Millionen Franken wurden noch folgende Beiträge aus den Treibstoffzolleinnahmen für forstliche Zwecke bereitgestellt: <sup>24</sup>

- Behebung von Waldschäden: 24,5 Mio (+ 7,5 Mio gegenüber Vorjahr)
- Lawinenverbauungen: 7,2 Mio (+ 0,2 Mio gegenüber Vorjahr)

Insgesamt stehen damit der Forstwirtschaft (ohne Gewässerkorrektion und Forschung) für das Jahr 1987 rund 124 Millionen Franken zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung um rund 22 Millionen Franken oder um rund 18 Prozent. Gegenüber 1983 (letztes Jahr ohne Waldschadenbeiträge) wurden die forstlichen Bundesbeiträge beinahe verdreifacht.<sup>25</sup>

Die aktuelle forstliche Subventionspraxis ist somit durch einen überdurchschnittlich starken Anstieg der Bundesbeiträge gekennzeichnet. Für dieses Wachstum sind verschiedene Gründe ausschlaggebend. Die Zunahme der bewilligten Bundesbeiträge gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie auf die Verwirklichung der Motion Lauber zurückzuführen (11 Mio Franken). <sup>26</sup> Die Ursache des starken Anstieges der forstlichen Bundesbeiträge seit dem Jahre 1983 ist hingegen bei den Waldschäden zu suchen: Rund ein Drittel der für die Forstwirtschaft vorgesehenen Bundesbeiträge ist zur Behebung und Bekämpfung von Waldkrankheiten und Waldschäden bestimmt.

Unter dem Eindruck des Waldsterbens konnten auch die herkömmlichen Bundessubventionen über jenes Mass hinaus erhöht werden, welches von der Kantonsoberförsterkonferenz im Jahre 1983 in einem Bericht festgelegt wurde. Daneben hat aber sicher auch die Neuregelung der Treibstoffzölle wesentlich dazu beigetragen, dass die Erhöhung der forstlichen Bundesbeiträge in den letzten Jahren bei den Entscheidungsträgern auf keine nennenswerten Widerstände gestossen ist. Einen wichtigen Beitrag dürfte überdies die Bundesverwaltung (Eidgenössisches Departement des Innern und Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz) geleistet haben, welche Bundesrat, Parlament und Finanzverwaltung von der Notwendigkeit und Dringlichkeit erhöhter forstlicher Subventionen überzeugen konnte.

Die Aussichten stehen gut, dass dieser eingeschlagene Trend zumindest kurzfristig fortgesetzt wird. Obwohl allgemein in der Bundesrechnung längerfristig keine Trendwende zu erwarten ist, wird für das Jahr 1986 mit einem Rekordüberschuss von gegen zwei Milliarden Franken gerechnet. Dieses Ergebnis dürfte den Verteilungskampf um die Bundessubventionen vorübergehend etwas entschärfen. Ferner befindet sich die Umweltpolitik gegenüber den übrigen Sektoralpolitiken weiterhin im Aufwind. Haus verschiedenen Voten von Parlamentariern anlässlich der Budgetberatung in der Winter-Session 1986 ging zudem hervor, dass zusätzliche Bundesbeiträge vor allem für Waldsanierungen nicht am guten Willen des Parlamentes, sondern an den fehlenden Projekten gescheitert sind. Sodann ist auch in der Finanzplanung 1988–1990 des Bundesrates ein weiterer kontinuierlicher Ausbau der Bundesbeiträge für die Forstwirtschaft vorgesehen.

#### 1.4 Walderhaltungspolitik

Wie ich bereits einleitend erwähnt habe, ist die Walderhaltungspolitik wiederum in starkem Masse durch Rodungsentscheide des Bundesgerichtes geprägt worden. Allen voran hat der Entscheid *Crans-Montana* bei Medien, Politikern, Umweltschutzorganisationen, Forstleuten und sogar in der breiten Öffentlichkeit ein bislang kaum gekanntes Echo gefunden. Dem sehr umfassenden Ent-

scheid können einige Aspekte von allgemeiner forstpolitischer Tragweite entnommen werden.<sup>32</sup>

Der Entscheid Crans-Montana zeigt, dass der touristische Druck auf den Wald im Alpengebiet nach wie vor gross ist. Verstärkt wird dieser Druck durch die einseitige Ausrichtung vieler Ferienorte auf den Wintertourismus. Die Waldbeanspruchung resultiert stärker aus der Expansion bestehender als aus der Schaffung neuer Stationen.

Das Bundesgerichtsurteil vom 19. März 1986 führt sodann mit aller Klarheit vor Augen, dass es bei Rodungsentscheiden in der Regel nicht um ein Abwägen zwischen öffentlichen und privaten, sondern zwischen zwei gleichwertigen öffentlichen Interessen geht. Bei derartigen Entscheiden spielt das Ermessen der Behörden eine enorme Rolle. Das Bundesgericht hat den Vorabklärungen, Verhandlungen und Würdigungen der kantonalen und eidgenössischen Fachstellen eine grosse Bedeutung beigemessen. Interessant am Fall Crans-Montana ist aber nicht nur das Verhältnis Bundesgericht - Vorinstanz, sondern auch die Interdependenz von Gesetzgeber, Regierung, Verwaltung und Gericht. Während Verwaltung und Bundesgericht den Rodungsentscheid vorbereiteten und fällten, hatten die kantonalen und eidgenössischen Regierungen und Parlamente über die staatliche Defizitübernahme zu befinden. Damit war das gesamte politisch-administrative System zur gleichen Zeit mit dem gleichen Ereignis beschäftigt. Dass zwischen dem rechtlichen Sachentscheid und dem politischen Finanzentscheid ein innerer Zusammenhang bestand, geht sowohl aus dem Bundesgerichtsurteil (Seite 2f.) als auch aus der parlamentarischen Debatte hervor.33

Aus der Sicht der Walderhaltungspolitik ist aber auch die Frage von Interesse, inwieweit dem Entscheid Crans-Montana eine präjudizielle Bedeutung zukommen wird. Das Bundesgericht hält aber in seinen Erwägungen ausdrücklich fest, dass die Durchführung einer Grossveranstaltung und die damit verbundene Publizität eine Beeinträchtigung des Waldes nicht in jedem Fall rechtfertigen.

Rund vier Monate nach dem Entscheid Crans-Montana entschied das Bundesgericht, dass die Erteilung einer Rodungsbewilligung für den Ausbau wintertouristischer Anlagen auch ohne Durchführung eines Grossanlasses möglich ist. Im Juli 1986 bestätigte es nämlich einen Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern, welches für den Bau einer *Gondelbahn am Parsenn-Nordhang* die Rodung von 2,2 ha Wald bewilligte.<sup>34</sup> Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid vor allem mit dem Hinweis auf die qualitative Verbesserung — im Gegensatz zum quantitativen Ausbau — der vorhandenen Möglichkeiten.

Am gleichen Tag verweigerte das Bundesgericht eine Rodungsbewilligung im Umfang von 10,5 ha Wald für einen *Golfplatz in Chiasso*.<sup>35</sup> Wie bereits das Eidgenössische Departement des Innern ist das Bundesgericht der Ansicht, dass das Interesse (und Vergnügen) einer kleinen Bevölkerungsschicht dasjenige an der Erhaltung des Waldes nicht überwiege.

Ein forstpolitisch interessanter Fall ist zwar bereits Ende 1985 gefällt, aber erst 1986 publiziert worden. <sup>36</sup> Es handelt sich dabei um eine Rodungsbewilligung für den Bau einer kantonalen Hochleistungsstrasse zur *Umfahrung der Stadt Uster*. Dem Entscheid können wichtige Hinweise bezüglich der Einflussmöglichkeiten der kantonalen Forstbehörden beim Strassenbau entnommen werden. Aus den bundesgerichtlichen Erwägungen geht hervor, dass Kantonsforstämter mittels Bedingungen und Auflagen bei forstlichen und landschaftsschützerischen Fragen einen bedeutenden Einfluss auf die Ausgestaltung von Strassenprojekten ausüben können. Der Fall Uster zeigt aber auch, dass divergierende Meinungen zwischen Regierungsrat und Kantonsoberforstamt durchaus legitim sind und vom Bundesgericht entsprechend gewürdigt werden.

Aus den geschilderten Fällen wird wieder einmal die Bedeutung der Naturschutzorganisationen in der Walderhaltungspolitik ersichtlich: Sämtliche positiv lautenden Rodungsbewilligungsentscheide sind von Naturschutzorganisationen an das Bundesgericht weitergezogen worden. Dass diese Organisationen hier eine wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe wahrnehmen, geht unter anderem auch daraus hervor, dass das Bundesgericht in den Fällen Crans-Montana, Davos und Uster den Beschwerdeführern keine Gerichtskosten auferlegte, obwohl diese ganz oder teilweise unterlegen sind.

# 2. Forstpolitische Entscheide im weiteren Sinne

Wegen der Fülle und Bedeutung der unmittelbar forstpolitischen Entscheide kann an dieser Stelle nur eine kleine Auswahl der zahlreichen mittelbar forstrelevanten Entscheide des Bundes präsentiert werden. Das Schwergewicht liegt dabei eher auf der Vermittlung eines Überblickes als auf der Kommentierung einzelner Entscheide.

## 2.1 Grundlagen

Auf die Entwicklung der Bundesfinanzen habe ich bereits unter Abschnitt 1.3 hingewiesen. Dabei kam unter anderem zum Ausdruck, dass die Sicherstellung der Einnahmen einen entscheidenden Einfluss auf die Bemessung der Bundesbeiträge haben kann (siehe Treibstoffzölle). Zur Sanierung der Bundesfinanzen hat der Bundesrat im Februar 1986 verschiedene finanzpolitische Entscheide getroffen, welche dem Bund jährlich Mehreinnahmen von rund 380 Millionen Franken bringen sollten. 37 Das Parlament verweigerte dem Bundesrat in der Sommer-Session die Zustimmung für eine massive Erhöhung der Heizölund Gaszölle. 38 Da in der März-Session auch die Unterstellung der Energieträger unter die Wust definitiv abgelehnt wurde, 39 müssen die Versuche des Bundes-

rates zur Verbesserung der finanziellen Lage des Bundes durch Massnahmen auf der Einnahmenseite als gescheitert betrachtet werden. Bestrebungen zur Sanierung der Bundesfinanzen sind daher in Zukunft wieder vermehrt auf der Ausgabenseite zu erwarten, weshalb längerfristig — trotz gegenwärtiger Konsolidierung — wiederum mit intensiveren Verteilungskämpfen um Bundesbeiträge zu rechnen ist.

#### 2.2 Die Schweiz in der Welt

Die Schweiz ist im Jahre 1986 keinen neuen internationalen Abkommen beigetreten, welche für unser Land bedeutsame forstpolitische Konsequenzen haben könnten. Sie hat an zwei internationalen Konferenzen teilgenommen, welche ganz oder teilweise dem Schutz des Waldes gewidmet waren. Sowohl die *«Silva»-Konferenz* <sup>40</sup>als auch die *«Erklärung von Saas Fee»* <sup>41</sup> blieben im Stadium des informellen Meinungsaustausches und der unverbindlichen Resolutionen und Empfehlungen stecken.

#### 2.3 Rechtsordnung

In Sachen *Totalrevision Bundesverfassung* ist ein weiterer wichtiger Vorentscheid gefallen: Der Ständerat hat als Erstrat in der Winter-Session 1986 dem Bundesrat den verbindlichen Auftrag erteilt, einen neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten.<sup>42</sup> Er hat dabei ausdrücklich darauf verzichtet, dem Bundesrat bindende Direktiven für die materielle Gestaltung des Verfassungsentwurfes zu erteilen. Somit ist es nach wie vor verfrüht, auf den möglichen forstpolitischen Gehalt einer neuen Verfassung einzutreten.

# 2.4 Wirtschaft

Auf dem Politiksektor Wirtschaft sind im Jahre 1986 aus forstlicher Sicht keine wesentlich neuen Entwicklungen eingeleitet worden. Eine besondere Erwähnung verdienen die Weisungen des Bundesrates über die *regionalpolitische Koordination* der Bundestätigkeit. Darin wird die gesamte Bundesverwaltung angewiesen, inskünftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (inklusive Gesetzesvorbereitung) den Bedürfnissen der Randregionen vermehrt Rechnung zu tragen. In der zu erwartenden Botschaft zum Waldgesetz muss nun beispielsweise darüber informiert werden, wie der Gesetzesentwurf die regionalpolitischen Aspekte berücksichtigt.

#### 2.5 Raum, Landwirtschaft und Umwelt

Im «grünen» Politikbereich sind mehrere auch für den Wald und die Forstwirtschaft bedeutsame Neuerungen eingetreten. Auf dem Planungssektor konnte die bereits im letztjährigen Jahresrückblick erläuterte *Revision der Verordnung über die Raumplanung* definitiv verabschiedet werden. <sup>44</sup> In der ergänzten Raumplanungsverordnung werden die benötigten Fruchtfolgeflächen noch nicht kantonsweise festgelegt, sondern bloss die Erhebungs- und Zuteilungskriterien geregelt. Das Problem Fruchtfolgeflächen ist damit nach wie vor nicht gelöst. Nicht zuletzt dieses Problems wegen hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auch die *Revision des Raumplanungsgesetzes* in die Wege geleitet. <sup>45</sup>

Im Bereich Umweltschutz ist das Netz der *Vollziehungsverordnungen zum Umweltschutzgesetz* erheblich verdichtet worden. Im Laufe des Jahres 1986 hat der Bundesrat folgende Verordnungen in Kraft gesetzt:

- Luftreinhalte-Verordnung,46
- Verordnung über Schadstoffe im Boden,<sup>47</sup>
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe,<sup>48</sup>
- Verordnungen über die Abgasemissionen von leichten und schweren Motorwagen, von Motorrädern und Motorfahrrädern.<sup>49</sup>

Obwohl all diese Verordnungen eine Würdigung aus forstlicher Sicht rechtfertigten, kann ich hier nur auf die *Stoffverordnung* eintreten. Mit Art. 70 dieser Verordnung wird nämlich der Bundesratsbeschluss betreffend den forstlichen Pflanzenschutz<sup>50</sup> umbenannt und durch drei neue Artikel (4a-c) ergänzt. Durch diese Ergänzung werden zentrale Bereiche wie die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie von Düngern und Bodenzusätzen im Wald und an Waldrändern geregelt. Neben gänzlichen Verboten sieht die neue Regelung auch Ausnahmebewilligungen vor, welche mit Mitteilungs- und Anhörungspflichten verbunden werden. Den kantonalen Forstdiensten ist damit eine Reihe wichtiger und aufwendiger Vollzugsaufgaben übertragen worden.

Mit Ausnahme der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nun aus forstlicher Sicht sämtliche wichtigen Vollziehungsverordnungen zum Umweltschutzgesetz innerhalb zweier Jahre in Kraft gesetzt worden. Damit kann die Phase der Vollziehungsgesetzgebung auf Bundesebene praktisch als abgeschlossen betrachtet werden. Es liegt nun primär an den Kantonen und Gemeinden, die Vorschriften des Bundes durch eigene zu ergänzen und den Vollzug sicherzustellen.

Da auch viele Kantone und Gemeinden den Personalstopp kennen, muss bezweifelt werden, ob diese organisatorisch in der Lage sind, die ihnen vor allem durch die Luftreinhalteverordnung übertragene Verantwortung pflichtgemäss wahrzunehmen.<sup>51</sup> Ebensowenig kann erwartet werden, dass diese Gemeinwesen die Möglichkeit nutzen können, neue Strategien, welche primär nicht auf Verwaltungszwang basieren, zur Verwirklichung des Umweltschutzes auszuprobieren.

Bei zwei wichtigen Gesetzen aus dem Bereich Umwelt kann hier nur auf den Stand der Revisionsarbeiten hingewiesen werden: Die *Revision des Jagdgesetzes* konnte abgeschlossen und der definitive Gesetzestext veröffentlich werden.<sup>52</sup> Da von keiner Seite das Referendum ergriffen wurde, kann im Verlaufe des Jahres 1987 mit der Inkraftsetzung des neuen Jagdgesetzes gerechnet werden.

Erst am Beginn der Revisionsarbeiten steht das Natur- und Heimatschutzgesetz. Als Erstrat hat der Ständerat in der Sommer-Session 1986<sup>53</sup> die bundesrätliche Vorlage<sup>54</sup> behandelt und Massnahmen verabschiedet, welche rasch zu einem wirksamen Schutz von Biotopen von nationaler Bedeutung führen sollen. Aus forstlicher Sicht dürfte unter anderem die Regelung der Entschädigung oder der Abgeltung der Biotoppflege von Interesse sein: Parallelen zur Waldpflege und deren Abgeltung sind hier unverkennbar.

#### 2.6 Energie und Verkehr

«Tschernobyl» hat wieder Bewegung in die in den letzten Jahren etwas erstarrte energiepolitische Szene gebracht. Ende Oktober 1986 hat der Bundesrat dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement den Auftrag erteilt, «... unverzüglich die Ausarbeitung eines neuen *Energieverfassungsartikels* an die Hand zu nehmen, damit bereits zu Beginn des nächsten Jahres ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden kann». <sup>55</sup> Neben den Aspekten des Umweltschutzes dürfte der neue Energieartikel vor allem wegen der vorgesehenen Energieabgabe für die Forstwirtschaft von Interesse sein: Diese könnte sowohl belastet werden (Steuer auf Energieholz) als auch in den Genuss von neuen Förderungsmitteln (Förderung der Holzenergie) gelangen.

In der Verkehrspolitik sind momentan derart viele Vorlagen unterwegs, dass es für Aussenstehende schwierig ist, auch nur den Überblick zu wahren. Gegenwärtig sind mehr als ein Dutzend politische Vorlagen hängig, deren Spektrum von der Initiative «Pro Tempo 130/100» bis zum Projekt «Bahn 2000» geht. Em Bereich öffentlicher Verkehr sind im Jahre 1986 unter anderem folgende wichtige Entscheide oder Vorentscheide zu registrieren: Definitive Gutheissung des Konzeptes «Bahn 2000» durch den National- und Ständerat, Einführung von Tariferleichterungen im öffentlichen Verkehr, Erteilung des Leistungsauftrages 1987 an die SBB<sup>59</sup> sowie die grundsätzliche Verabschiedung der Verfassungsartikel über eine koordinierte Verkehrspolitik (KVP).

Wichtige Weichenstellungen haben die Entscheidungsträger auf Bundesebene aber auch beim *Individualverkehr* vorgenommen. Das grösste politische Echo löste dabei der Enscheid des Parlamentes betreffend die Überprüfung von sechs Nationalstrassenstrecken aus: Gemäss Antrag des Bundesrates beschloss das Parlament, dass mit Ausnahme der N6 (Rawil) und der N9 (Lausanne Ost) sämtliche umstrittenen Nationalstrassenstrecken gebaut werden sollen.<sup>61</sup> Ebenfalls zugunsten des Strassenverkehrs fiel die Volksabstimmung vom 7. Dezember 1986 aus (Ablehnung der Schwerverkehrsinitiative).<sup>62</sup>

Dieser Überblick zeigt, dass in die Verkehrspolitik des Bundes zwar vermehrt Umweltaspekte einbezogen werden; von einer konsequenten und umfassenden Berücksichtigung der Ökologie in der Verkehrspolitik sind die Entscheidungsträger jedoch noch weit entfernt.

#### 2.7 Bildung und Kultur

Fast ein Jahr nach Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat das *Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege* <sup>63</sup> sowie die entsprechende Verordnung<sup>64</sup> auf den 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt. Neben der im Gesetz bezeichneten allgemeinen Berücksichtigungspflicht wird dem Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz durch die Verordnung eine Reihe von zusätzlichen neuen Informations-, Koordinations- und Kontrollaufgaben übertragen. Dabei tritt ein immer wiederkehrendes Problem zutage: Der Bundesgesetzgeber schafft für den Bund vielfach neue Aufgaben, ohne gleichzeitig der Vollzugsbehörde das erforderliche Personal zu bewilligen. Durch dieses System werden Vollzugsdefizite geradezu vorprogrammiert.

#### 3. Ausblick

Wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat, kann der jeweilige Departementsvorsteher die Entwicklung einer Sektoralpolitik in erheblichem Masse mitgestalten. Das kommende Jahr wird zeigen, ob und in welcher Richtung sich der Wechsel des Departementsvorstehers auf die Forstpolitik des Bundes auswirken wird. Konkret wird sich diese Frage bei der Fortsetzung der Arbeiten der Forstgesetzrevision stellen: Wird Bundesrat Cotti den von Bundesrat Egli aufgestellten Zeitplan einhalten oder wesentlich modifizieren? Mit einer Verzögerung ist auf jeden Fall zu rechnen, weil jeder neue Departementsvorsteher eine gewisse Einarbeitungszeit benötigt. Es ist daher höchst ungewiss, ob bei der Revision des Forstpolizeigesetzes im Jahre 1987 die vorparlamentarische Phase abgeschlossen wird.

Ähnliche Überlegungen lassen sich auch beim zweiten zu erwartenden forstpolitischen Schwerpunkt anstellen: Bereits in der Frühjahrs-Session 1987, anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Luftreinhaltekonzepts, wird sich zeigen, welchen Stellenwert der neue Departementschef dem Umweltschutz beimessen wird.

Auf parlamentarischer Ebene dürften die eidgenössischen Wahlen im Vordergrund stehen. Von besonderem Interesse wird dabei die Frage sein, inwieweit die bei einigen kantonalen Wahlen festgestellte «grüne Welle» auch auf eidgenössische Wahlen übertragen wird. Die Antwort auf diese Frage hängt wesentlich davon ab, ob auch das Jahr 1987 von Umweltkatastrophen überschattet sein wird. Auch ohne derartige Katastrophen ist damit zu rechnen, dass der Umweltschutz zum dominierenden Thema der Wahlen 1987 wird.

#### Résumé

# Aperçu de quelques décisions importantes intéressant la politique forestière de la Confédération

Au cours de l'année 1986 les autorités publiques de la Confédération ont pris différentes décisions d'une importance significative pour la forêt et l'économie forestière. Du point de vue des mass média l'arrêt du Tribunal fédéral concernant le défrichement de 5 ha en vue du déroulement des Championnats du monde de ski alpin à Crans-Montana fut l'événement le plus spectaculaire. Pour les forestiers ce fut plutôt l'ouverture officielle de la procédure de consultation sur le projet de la loi forestière qui a suscité la plus grande attention. Avec beaucoup d'intérêt — et satisfaction — les propriétaires et exploitants de forêts ont pris connaissance de l'augmentation sensible des subventions fédérales pour l'économie forestière.

En ce qui concerne les autres secteurs politiques on constate, d'une part la rapidité de mise en vigueur des différentes ordonnances d'exécution de la loi sur la protection de l'environnement, et d'autre part l'impact de l'aspect d'environnement, notamment dans la politique des transports et de l'énergie. A ce propos les autorités publiques de la Confédération n'ont pas fait un grand saut en avant, mais quelques petits pas importants.

Dans le proche avenir il sera intéressant de voir si le changement de chef du département aura une influence sur la forme et le contenu de la politique forestière.

#### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Vgl. dazu Zimmermann, W.: Waldsterben in der Schweiz: Die Leistungen der staatlichen Institutionen. In: Forstarchiv, 56 (1985): 112ff.
- <sup>2</sup> Siehe Schweiz. Z. Forstwes. 137 (1986) 4: 281 294.
- <sup>3</sup> NZZ, Nr. 300 vom 27./28. Dezember 1986, 25.
- 4 BB1 1986 II 1281.
- <sup>5</sup> Wandeler, H.: Die Revision der eidgenössischen Forstgesetzgebung: Stand und Schwerpunkte. In: Schweiz. Z. Forstwes. *136* (1985) 8: 662.
- <sup>6</sup> Zimmermann, W.: Siehe Anmerkung 2, 284f.
- <sup>7</sup> Erläuterungen zum Waldgesetz (Vernehmlassungsentwurf), Bern 1986, 8.
- <sup>8</sup> A. a. 0., 6.
- <sup>9</sup> Zimmermann, W.: Siehe Anmerkung 2, 284f.
- <sup>10</sup> Erläuterungen, siehe Anmerkung 7, 13.
- Vgl. dazu Zimmermann, W.: Der Beitrag der Umweltschutzgesetzgebung zur Erhaltung des Waldes. In: Forstwiss. Beiträge des FB Forstökonomie und Forstpolitik, ETH Zürich 1986/4, 155ff.
- <sup>12</sup> Vgl. dazu Zimmermann, W.: Erhaltung und Verbesserung des Waldzustandes: Katalog möglicher staatlicher Massnahmen. In: Forstwiss. Beiträge des FB Forstökonomie und Forstpolitik, ETH Zürich 1986/3, 16f.
- <sup>13</sup> In diese Richtung zielt beispielsweise auch die Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins (vgl. Schweiz. Z. Forstwes. *138* [1987] 1: 55ff.)
- <sup>14</sup> Vgl. dazu Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz/Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen: Sanasilva Waldschadenbericht 1986, Bern und Birmensdorf 1986, 5ff.
- <sup>15</sup> Siehe Tages-Anzeiger vom 28. November 1986, 6.
- <sup>16</sup> Vgl. NZZ, Nr. 295 vom 19. Dezember 1986, 37f.
- 17 BB1 1986 III 269.
- <sup>18</sup> Vgl. dazu Zimmermann, W.: Siehe Anmerkung 1, 114f.
- <sup>19</sup> BB1 1986 III 297.
- <sup>20</sup> A. a. O., 296.
- <sup>21</sup> A. a. O., 353.
- <sup>22</sup> NZZ, Nr. 98 vom 29. April 1986, 33; BB1 1984 III 355.
- <sup>23</sup> Vgl. dazu Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1987, Bern 1986, 322ff.
- <sup>24</sup> A. a. O., 385ff.
- Vgl. dazu Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1984, Bern 1983, 18ff.
- <sup>26</sup> Vgl. Anmerkungen 23 und 24.
- <sup>27</sup> Kantonsoberförsterkonferenz: Unser Wald: Von allen geliebt, von den meisten verkannt. Solothurn 1983, 20ff.
- <sup>28</sup> NZZ, Nr. 299 vom 24. Dezember 1986, 25.
- <sup>29</sup> Vgl. dazu zum Beispiel das Ergebnis der SKA-Meinungsumfrage: Wo drückt den Schweizer der Schuh? In: Bulletin SKA 10/86, 17f.
- <sup>30</sup> NZZ, Nr. 286 vom 9. Dezember 1986, 38.
- 31 Vgl. Anmerkung 23, 64ff.
- <sup>32</sup> Eine Zusammenfassung des 36 Seiten umfassenden Urteils findet sich in der NZZ, Nr. 211 vom 12. September 1986, 33.
- <sup>33</sup> Zur parlamentarischen Behandlung der Defizitgarantie vgl. NZZ, Nr. 283 vom 5. Dezember 1986, 37 und NZZ, Nr. 289 vom 12. Dezember 1986, 37.
- <sup>34</sup> Vgl. dazu NZZ, Nr. 171 vom 26./27. Juli 1986, 27 und Tages-Anzeiger vom 26. Juli 1986, 6.
- 35 Ebenda.
- <sup>36</sup> Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 87 (1986), 11: 486ff.
- <sup>37</sup> BB1 1986 I 737.
- 38 Siehe Amtl. Bull. NR 1986, 514ff. und Amtl. Bull. StR 1986, 289ff.
- 39 Amtl. Bull. StR 1986, 41ff.
- <sup>40</sup> Vgl. NZZ, Nr. 30 vom 6. Februar 1986, 4 und NZZ, Nr. 32 vom 8./9. Februar 1986, If.
- <sup>41</sup> Vgl. NZZ, Nr. 36 vom 13. Februar 1986, 32 und NZZ, Nr. 50 vom 1./2. März 1986, 34.

- <sup>42</sup> Siehe NZZ, Nr. 293 vom 17. Dezember 1986, 39.
- <sup>43</sup> Siehe BB1 1986 III 1046.
- <sup>44</sup> AS 1986 626; ferner NZZ, Nr. 72 vom 27. März 1986, 33.
- 45 Siehe NZZ, Nr. 265 vom 14. November 1986, 34.
- 46 AS 1986 208.
- <sup>47</sup> AS 1986 1147.
- <sup>48</sup> AS 1986 1254.
- <sup>49</sup> AS 1986 1836, 1866, 1878 und 1889.
- 50 SR 921.541.
- <sup>51</sup> Vgl. dazu zum Beispiel Verkehr + Umwelt 1/87, 40ff.
- 52 BB1 1986 II 652.
- 53 Amtl. Bull. StR 1986, 356ff.
- <sup>54</sup> Vgl. BB1 1985 II 1445, insbesondere 1463ff.; ferner *Burckhardt, D.:* Für raschen und wirksamen Biotopschutz. In: NZZ, Nr. 121 vom 29. Mai 1986, 35.
- <sup>55</sup> NZZ, Nr. 252 vom 30. Oktober 1986, 33; vergleiche ferner auch Amtl. Bull. NR 1986, 1559ff.
- <sup>56</sup> Einen Überblick vermittelt *Geiser, A.*: Von Koordination keine Spur. In: Schweizerische Handels Zeitung Nr. 36a vom 10. September 1986, 13f.
- <sup>57</sup> Siehe BB1 1987 I 46; Amtl. Bull. NR 1986, 1384; NZZ, Nr. 294 vom 18. Dezember 1986, 37.
- <sup>58</sup> Siehe BB1 1986 I 913; Amtl. Bull. NR 1986, 899; Amtl. Bull. StR 1986, 548.
- <sup>59</sup> Siehe BB1 1985 III 658; Amtl. Bull. NR 1986, 923, 1371 und 1522; Amtl. Bull. StR 1986, 537 und 627.
- <sup>60</sup> Siehe BB1 1983 I 941; Amtl. Bull. StR 1985, 328; Amtl. Bull. NR 1986, 29; NZZ, Nr. 294 vom 18. Dezember 1986, 37.
- <sup>61</sup> Siehe BB1 1985 I 534; Amtl. Bull. NR 1986, 356; Amtl. Bull. StR 1986, 441; NZZ, Nr. 280 vom 2. Dezember 1986, 37; NZZ, Nr. 281 vom 3. Dezember 1986, 37f; NZZ, Nr. 292 vom 16. Dezember 1986, 33; AS 1987 52.
- 62 BB1 1987 I 473.
- 63 AS 1986 2506; BB1 1986 III 1044.
- 64 AS 1986 2511.